

Beschlüsse des Grossen Gemeinderats Adliswil vom 6. Februar 2019

1. Das Postulat betreffend Mitteilung von Beschlüssen der Schulpflege von Davide Loss (SP), Xhelajdin Etemi (SP) und Wolfgang Liedtke (SP) vom 7. Februar 2018 wird als erledigt abgeschlossen.
2. Die Frist für die Ausarbeitung der mit der Motion betreffend Finanzverfassung von Mario Senn (FDP), Heidi Jucker (SVP) und Harry Baldegger (FW) verlangten Änderung der Gemeindeordnung vom 2. März 1997 wird bis zum 31. Dezember 2019 erstreckt. Der Grosse Gemeinderat stellt fest, dass der Stadtrat durch Verletzung der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats (Art. 75) die Rechte des Parlaments missachtet hat.
3. Der Nutzungsplanänderung Zentrum Süd sowie den Sonderbauvorschriften wird gemäss Antrag des Stadtrats vom 12. Juli 2018 zugestimmt.
4. Die Motion betreffend Aufwertung der Verkehrsleitungs-Kreisel auf der Albisstrasse von Bernie Corrodi (FW) und Daniel Schneider (GP) vom 25. Juli 2018 wird abgelehnt.
5. Die Parlamentarische Initiative betreffend Einführung von Betreuungsgutscheinen von Wolfgang Liedtke (SP), Marianne Oswald (GP), Anke Würli-Zwanziger (CVP) und Mitunterzeichnenden vom 27. November 2018 wird vorläufig unterstützt.
6. Die Parlamentarische Initiative betreffend Übertragung der Kompetenz zur Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Adliswil bei Personen ohne Rechtsanspruch an den Stadtrat von Sait Acar (SP) und Xhelajdin Etemi (SP) vom 22. Januar 2019 wird abgelehnt.

Adliswil, 6. Februar 2019

Im Namen des Grossen Gemeinderats

Der Präsident:

Davide Loss

Der Sekretär:

Urs Künzler

Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse kann beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Werden mit dem Rekurs die Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte gerügt, ist der Rekurs innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Im Übrigen ist der Rekurs innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).

Fakultatives Referendum

Gegen Ziffer 3 kann, gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, das Referendum ergriffen werden. Ablauf der Referendumsfrist: **11. März 2019**.